

VM1-W-VPV-Mag.Eg/Ry

09.11.2021

COVID-19:

- **COVID-19-Auffrischungsimpfung**
- **COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen**
- **COVID-19-Tests bei asymptomatischen Personen**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

1. COVID-19-Auffrischungsimpfung

Wie wir Ihnen mit Rundschreiben vom Februar 2021 sowie Juli 2021 mitgeteilt haben, sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien bis 31.12.2021 berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse durchzuführen.

Durch eine kürzlich erfolgte Novellierung des § 747 ASVG wurde nunmehr eine Grundlage für die Verrechenbarkeit von COVID-19-Auffrischungsimpfungen mit der ÖGK geschaffen. Die näheren Bestimmungen sind durch eine Anfang November kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geregelt, die rückwirkend mit 01.09.2021 in Kraft getreten ist. Konkret sieht die Verordnung ein pauschales Honorar für die erste Impfung in Höhe von € 25,- und für jede weitere Impfung in Höhe von € 20,- vor. Die Abrechnung nehmen Sie bitte wie folgt vor:

Leistung	Position	Tarif	Verrechenbar seit
Grundimmunisierung: 1. Teilimpfung	COVI1	€ 25,-	28.01.2021
Grundimmunisierung: 2. Teilimpfung	COVI2	€ 20,-	28.01.2021
Auffrischungsimpfung (dh dritte und weitere Impfungen nach Biontech/Pfizer, Moderna und AstraZeneca bzw zweite und weitere Impfungen nach Johnson & Johnson)	COVA1	€ 20,-	01.09.2021

Sofern bei einzelnen Patienten im Rahmen der Grundimmunisierung aus medizinischen Gründen eine dritte Impfung erforderlich sein sollte (immunsupprimierte Personen, Non-Responder), so ist diese seit 01.09.2021 ebenfalls mit der neuen Position COVA1 mit der ÖGK verrechenbar.

Für die Ausstellung eines Impfzertifikats über eine COVID-19-Auffrischungsimpfung wurde die neue Position COVDA geschaffen. Die Verrechenbarkeit und deren Rahmenbedingungen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu regeln, die bis dato jedoch noch nicht vorliegt. Wir werden Sie gesondert darüber informieren, sobald die Verordnung kundgemacht wurde.

2. COVID-19-Tests bei symptomatischen Personen

Wie wir Ihnen mit Rundschreiben vom Oktober 2020 mitgeteilt haben, sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie die selbständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie unter den durch Verordnung festgelegten Voraussetzungen berechtigt, bei symptomatischen Personen Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Test) durchzuführen und mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen.

Durch eine kürzlich erlassene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommt es zu folgender Änderung:

- Die Verrechenbarkeit wurde für die Dauer der COVID-19 Pandemie, längstens **bis Ende März 2022 verlängert**.

3. COVID-19-Tests bei asymptomatischen Personen

Wie wir Ihnen mit Rundschreiben vom April 2021 bzw Juli 2021 mitgeteilt haben, sind seit 01.04.2021 die hausapothekenführenden Ärzte und seit 08.06.2021 auch die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie die Vertragsambulatorien berechtigt, COVID-19-Antigentests und seit 22.07.2021 auch PCR-Tests bei symptomlosen Personen durchzuführen und mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen.

Durch zwei kürzlich erlassene Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommt es zu folgender Änderung:

- Die Verrechenbarkeit wurde für die Dauer der COVID-19 Pandemie, längstens **bis Ende Dezember 2021 verlängert.**

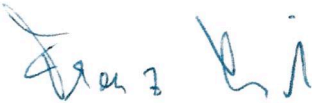
Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv.vpa@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Die Festlegungen gemäß Punkte 1. bis 3. dieses Rundschreibens gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und SVS.

BY

